

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 27 (1911)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Allgemeines Bauwesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sind Putzgerüste zu erstellen. Gerüstleitern dürfen hiezu nicht verwendet werden. Das Abwaschen von Fassaden ist auf fahrbar mechanischen Leitern, die seitlich solide Podeste besitzen, gestattet.

Fliegende Gerüste, Hängegerüste, Seilgerüste dürfen nur mit besonderer Bewilligung angewendet und erst nach Untersuchung durch die Gerüstschau benützt werden.

Art. 14. Stehende, hängende und auf Auslegern befindliche Gerüste müssen nach fachmännischen Grundsätzen dem jedesmaligen Zwecke entsprechend erstellt und derart unterhalten werden, daß die Arbeiten ohne jede Gefahr ausgeführt werden können. Ungeschältes Gerüstholz darf hiezu nicht verwendet werden.

Die Gerüste sollen stets möglichst gleichmäßig und nur soweit belastet werden, als deren Tragfähigkeit es gestattet.

Art. 15. An Baugerüsten dürfen die Gerüststangen höchstens 3 m voneinander gestellt werden. Sie müssen mit schwacher Neigung nach der zu berüstenden Front mindestens 90 cm in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen derart verzapft, verklammert oder sonstwie befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können. Dabei ist auf allfällige Leitungen der städtischen Werke Rücksicht zu nehmen. Außerdem hat eine Befestigung nach dem Innern des Gebäudes mindestens alle zwei Stockwerke und eine Kreuzverschwertung der Front nach mit Diagonalfstangen zu erfolgen. Wird eine Gerüststange durch eine andere verlängert, so müssen sich beide mindestens 5 m weit überdecken; die aufgesetzte Stange ist fest zu unterstützen und mit der andern solid zu verbinden.

Von 2 zu 2 m sind an den Gerüststangen wagrechte Streichstangen anzubringen. Bei leichten Baugerüsten sind die Streichstangen durch Gerüsthalter und Klammern zu befestigen. Bei schwerer belasteten Gerüsten müssen die Streichstangen mit Hans- oder Drahtseilen oder mit Gerüstketten gebunden und mit Stüpern unterstützt werden. Die Stüper müssen passend an die Streichstangen angeschnitten und mit Klammern und Eisenbändern befestigt werden, die in mindestens dreifacher Windung gut anzunageln und zu verteilen sind. Blechklammern (Flachklammern) dürfen als Gerüstklammern nicht verwendet werden. Sämtliche Streichstangen haben bis zur gänzlichen Beseitigung des Gerüstes stehen zu bleiben.

Sämtliche Gerüsthebel sind mit dem Gerüste fest zu verbinden. Sie sollen auf den Streichstangen mindestens 25 cm und auf dem Mauerwerk mindestens 15 cm aufliegen und dürfen nicht mehr als 1,50 m voneinander entfernt liegen; ihre Stärke soll mindestens 12 cm betragen.

Die Normalbreite eines gewöhnlichen Baugerüstes soll, vom äußern Mauergrund gemessen, 1,80 m, für Hoch- und Aufzugsgerüste 2,20—2,50 m betragen.

Bei der Ausführung der Umfassungsmauern müssen stets zwei übereinander fertig erstellte Gerüstgänge bestehen bleiben. An jedem Gerüstgange muß in einer Höhe von 90 cm eine starke Rücklehne angebracht werden.

Art. 16. Für Putzgerüste sind nur eiserne Gerüstträger zulässig, deren Konstruktion von der Gerüstschau geprüft worden ist.

Die Gerüststangen („Kerzen“) von mindestens 12 cm mittlerem Durchmesser sind in Abständen von höchstens 3,80 m in den Boden einzugraben oder auf Läden solid zu verklammern. Die Gerüststangen sind durch diagonale Stangen kreuzweise zu verschwerten und oben mit dem eingerüsteten Gebäude solid zu verbinden oder durch Streben sicher zu stellen.

Der Abstand zwischen zwei Gerüstgängen soll nicht mehr als 2 m und deren Breite zwei Läden, mindestens aber 65 cm betragen. Für Maler, Gipser und Zimmer-

leute darf der oberste Gerüstgang nicht mehr als 1,80 m unter Oberkant Dachgesims liegen und für Spengler nicht mehr als 1,20 m. Ihr Abstand von der Fassade soll höchstens 30 cm betragen; in der Höhe von 90 cm müssen sie eine starke Rücklehne besitzen.

Art. 17. Die Gerüstbretter müssen ihrer Belastung entsprechend, mindestens aber 50 mm stark und an den Enden mit Eisenbändern beschlagen sein. Auf Hochgerüsten dürfen nur 5,50—6 cm dicke, möglichst astlose Bretter verwendet werden. Sie sind dicht aneinander zu legen; an den Stirnenden sollen sie mindestens 50 cm übereinander greifen. An der Außenseite des Bretterganges ist ein Bordbrett hochkantig dicht anzuschließen und zu befestigen.

Art. 18. Die Bautreppen sollen mit Leitern beschlagen und beidseitig mit Bordbrettern und in einer Höhe von 90 cm mit Geländern versehen sein. Mindestens alle zwei Stockwerke ist ein Podest anzubringen. Für Stein- und Pflasterträger sind auf jedem Stockwerk die nötigen Ruhestellen vorzusehen.

Die innern Bautreppen sollen mindestens 1,10 m und die äußern Bautreppen mindestens 1,50 m breit sein. Die Steigung der Leitern darf höchstens 40 % betragen.

Art. 19. Fliegende Gerüste sind im Innern der Bauten zu befestigen und an der Außenseite mit einer mindestens 90 cm hohen Schutzwand zu versehen. Seilgerüste sind in Rollen von genügender Stärke zu legen. Die Hakenträger von Hängegerüsten sind rund abzubiegen. Die Gerüste sind mit Rücklehnen zu versehen.

Art. 20. Die untere Breite der Steigleitern soll je nach ihrer Länge 45—75 cm, der Sprossengang nicht mehr als 26—30 cm betragen. Gerüstleitern dürfen nicht als Steigleitern benützt werden.

Die Steigleitern müssen senkrecht angebracht werden und es ist auf jeder Gerüstbodenhöhe ein 45 cm breiter Eingang zu erstellen. Die Steigleitergänge dürfen nicht so übereinander liegen, daß herabfallende Gegenstände den unterhalb liegenden Leitengang treffen können. Bei Hochgerüsten müssen die Steigleitergänge Podeste enthalten.

Außerhalb der Arbeitszeit müssen Gerüst und Steigleitern bis auf 2 m Höhe mit Brettern abgesperrt werden.

Art. 21. Wenn Gerüste über Straßen, Wege und Höfe errichtet werden, so soll, sofern der Verkehr nicht durch einen mindestens 1,80 m von den Gerüststangen entfernten Bauzaun gesperrt wird, in der Höhe von mindestens 3,50 m über dem Erdboden auf die ganze Gebäudelänge ein starkes Schutzdach errichtet werden von mindestens 1,50 m Ausladung mit Neigung gegen das Gebäude hin. Diese Schutzdächer dürfen nicht betreten oder zum Lagern von Baumaterialien benützt werden. Sie sollen von Straßenbahnwagen und Bahnkontaktleitungen genügenden Abstand haben.

Wo bei Putzgerüsten weder ein Bauzaun noch ein Schutzdach zu erstellen erforderlich ist, soll das Publikum durch auffällige Warnungszeichen auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden. (Schluß folgt.)

## Allgemeines Bauwesen.

4 Millionen für den Bau einer zentralen Lebensmittelhalle in Zürich. Der Verwaltungsrat des Lebensmittelvereins Zürich beantragt der am 6. Mai stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung den Ankauf von zirka 3380 m<sup>2</sup> Land an der Bahnhofstraße, Füsslistraße und St. Annagasse. Dieses Land kostet 1,900,000 Franken oder 562 Fr. per Quadratmeter. Das Terrain soll mit vier Geschäfts- und Wohnhäusern überbaut wer-

den; die Gesamtkosten sind auf 4,000,000 Fr. veranschlagt. In den Gebäuden soll die längst projektierte zentrale Lebensmittelhalle eingerichtet und das Schuh- und Haushaltungsartikelgeschäft untergebracht werden.

**Bauwesen im Kanton Bern.** (rdm.-Korr.) Bekanntlich ist letzter Tage mit dem Bau der rechtsufrigen Brienzsee-Bahn begonnen worden. Auf dieses Unternehmen setzt auch das stattliche Schnizlerdorf Brienz am obersten Ende des tiefblauen Sees große Hoffnungen. Nachdem schon seit einigen Jahren dort die Fremdenindustrie eine namhafte Bedeutung erlangt hat, will man nun auf die Eröffnung der wertvollen neuen Verkehrsgelegenheit hin noch größere Anstrengungen machen, um den übrigen großen oberländischen Fremdenplätzen möglichst ebenbürtig zu werden. Schon hört man von verschiedenen neuen Hotelprojekten, über die, sobald sie bestimmte Formen annehmen, näheres mitzuteilen sein wird. Inzwischen tun auch die Behörden und die öffentlichen Vereine ihr Möglichstes, um Brienz auch im allgemeinen zu heben und für seine künftige Bestimmung als hervorragender Fremdenort vorzubereiten. Anlagen, Straßen, Wege, Promenaden werden erstellt und bereits bestehende ausgebaut, alles mit Chic und Verständnis und unter großen Opfern.

Im Lindental zu Bichingen will die Mittelländische Ziegenzuchtgenossenschaft auf dem von ihr erworbenen (im Jahre 1664 erbauten) Schloßgute ein Ziegenmilch-Sanatorium errichten.

In Narberg hat sich eine Genossenschaft gegründet, welche ein großes Fabrikgebäude erstellen will, um in rationellem Engros-Betriebe die Ausbeutung der von Herrn G. A. Benkert dortselbst auf seinen ausgezeichneten „Manna-Bäckofen“ (Dörr- und Bäckofen) in fast allen europäischen Staaten erwirkten Patente an die Hand zu nehmen. Das Unternehmen dürfte im Hinblick auf die vorzügliche Bewahrung des Benkert'schen Apparates sich ohne Zweifel lukrativ gestalten.

**Bautätigkeit an der Wesemlinstraße in Luzern.** Eine hübsche Häusergruppe ist an der Wesemlinstraße entstanden und teilweise noch im Entstehen begriffen, die jenem Stadtteil zur Zierde gereicht. Die bereits vollendeten Häuser sind im sogenannten Hugonottenstil erstellt, den man in Süddeutschland häufig trifft und der sich vereinzelt auch bei alten Patrizierhäusern der Urkantone vorfindet. Die Hugonotten haben diese Stilart im siebenzehnten Jahrhundert aus Frankreich gebracht. In ihrer schlichten, aber großzügigen Bauart nehmen sich die Häuser mit den einfachen Gärten an der Wesemlinstraße recht wohnlich und vornehm aus, wenn auch der Farbton vielleicht etwas heller hätte gewählt werden dürfen.

Un erfreulich sind dagegen die Zufahrtsverhältnisse zu jenem Quartier. Wohl hat sich der Quartierverein Hochwacht bei den Behörden seit Jahren um Verbesserungen bemüht, bis heute leider ohne Erfolg. Die bestehende Straße wurde vor einigen Jahren als öffentlich erklärt; dabei blieb es. Seither ist weder für das Zufahrtsprojekt, noch für den Unterhalt des untern Teils der jetzigen Straße etwas getan worden, obwohl die Verhältnisse in allen Beziehungen recht bedenkliche sind.

Die Errichtung eines Pfahlbautendorfes im Winkel bei Horw (Luzern) soll ernstlich verfolgt und die Verwirklichung angestrebt werden.

**Bauwesen in Stein a. Rh.** Hier herrscht zur Zeit eine rege Bautätigkeit. Es sind eine ganze Anzahl Neubauten im Entstehen begriffen, darunter auch eine katholische Kirche. In neuester Zeit ist die Frage des Baues eines neuen Schulhauses in den Bereich der öffentlichen Beratung gezogen worden. Ein prächtiger Bauplatz am Fuße des Ringenberges ist bereits in Aussicht

genommen. Nun werden aber Stimmen laut, daß dem Raumangel dadurch abgeholfen werden könnte, daß ein Stockwerk auf das alte Schulhaus aufgebaut würde. Die Befürworter dieser Idee haben wohl im Geheimen Angst, daß es mit der Errichtung eines Neubaus mit der so peinlich gehüteten Steuerfreiheit aus sein könnte. Bei dem ständigen Wachstum der Bevölkerung wird der Neubau auf die Dauer jedoch kaum zu umgehen sein.

Die Vorarbeiten für den Bau des Hotels „Suvrettahaus“ bei St. Moritz haben bereits begonnen. Das Haus soll ganz ersten Ranges, mit allem Komfort erstellt werden; es sollen über 80 Bäder vorgesehen sein und im ganzen Arrangement das neueste bieten, was die Hoteltechnik bis heute kennt. Besonders groß sollen die Fremdenzimmer angelegt sein; diese Zimmer können in Verbindung mit Privatbädern, Toiletten und Doppelkorridors bequem zu großen und kleinen Appartements gruppiert werden. — Aber auch den Angestellten soll der Architekt ganz prima Wohnräume vorgesehen haben; es wird unsererseits auch dies speziell begrüßt, denn leider gibt es nur noch zu viele Etablissements, in denen diese Frage als „Partie négligeable“ behandelt wird. Neben großen öffentlichen Sälen soll auch ein Festsaal erstellt werden. Ganz eigenartig mit großen Kaminen soll die Halle mit anschließendem Promenoir projektiert werden. Das ganze Etablissement soll möglichst privaten Charakter tragen, der Ausbau des Hauses selbst soll dementsprechend einfach und gediegen durchgeführt sein. Das Haus erhält vier Stagen und wird in netten Formen den Typ eines großen Landhauses tragen. Die Gesellschaft hat sich den größten Teil des ehemaligen Besitztums der Familie Müller-Campfer (später Hr. Goldman) erworben. Es ist eine Aktiengesellschaft mit 3,5 Millionen gegründet worden. Herr Von aus Witznau als Delegierter des Verwaltungsrates wird das ganze Etablissement und den Bau leiten. Herr Von als Besitzer und Gründer großer Hotels (Parkhotel Witznau, Rigi-First und Witznauer Hof) ist ein bekannter erster Hotelier, der nicht nur in Fachkreisen, sondern auch in der Fremdenwelt weit und breit bekannt und sehr beliebt ist. Die Pläne vom „Suvrettahaus“ sind von dem bekannten Hotelarchitekten R. Koller in St. Moritz entworfen worden. Herr Koller ist auch als ausführender Architekt mit der Leitung des Baues betraut. „Suvrettahaus“ soll auf Winter 1912/13 eröffnet werden.

## Die Bedachung im Hochgebirge.

Vor einer zahlreich besuchten Versammlung des Ingenieur-, Architekten- und Techniker-Vereins hielt in Chur Herr Architekt Hartmann aus St. Moritz einen beifällig aufgenommenen, trefflich orientierenden Vortrag über Bedachungsfragen, wobei

<b>Joh. Graber</b>	
Eisenkonstruktions-Werkstätte	
Telephon	Winterthur Wällingerstrasse
	Best eingerichtete 1904
<b>Spezialfabrik eiserner Formen</b>	
für d.o	
<b>Cementwaren-Industrie.</b>	
Silberne Medaille 1908 Mailand.	
Patentierter Cementrohrformen-Verschluss.	